

VERBAND DER STEUERBERATENDEN UND
WIRTSCHAFTSPRÜFENDEN BERUFE



DEUTSCHER
**STEUERBERATER
VERBAND**

Stand der Gesetzgebung

Steuerrecht

Stand der Gesetzgebung - Steuerrecht

- [NEU] • Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht nebst Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung
- [NEU] • Gesetz zur Einführung einer Frühstartrente
- [NEU] • Jahressteuergesetz 2026
 - Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes
 - Neuntes Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht
 - Neuntes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (9. Steuerberatungsänderungsgesetz)

Gesetz zur Einführung einer Kassenpflicht nebst Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung [NEU] DStV-Stellungnahme zum BMF-Referenten- und -Diskussionsentwurf abgegeben



Stand + Fundstelle

07.08.2026	BMF-Referentenentwurf	<u>Homepage des BMF</u>
07.08.2026	BMF-Diskussionsentwurf für VO	<u>Homepage des BMF</u>

Literatur

DStV-Stellungnahme S 07/26 - Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht nebst Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung (DStV-Stellungnahme vom 13.08.2026)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetz soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kassenpflicht ab einem Gesamtumsatz von 100.000 € ab dem 01.01.2027 eingeführt werden. Dafür notwendige Folgemaßnahmen in Form einer Mitteilungspflicht, der Bußgeldbewehrung und Steuerstraftatbestände werden ergänzt. Zudem soll geregelt werden:

- Befreiungsmöglichkeit bei sachlicher Härte
- Ermächtigungsgrundlage für Kassenpflicht-AusnahmeVO
- Wechsel von papierhafter Belegausgabe hin zur Belegbereitstellungspflicht ab 01.01.2028
- Änderungen im Steuerstrafrecht zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung
- neue Ermittlungskompetenz für Finanzamt im Bezirk der Tätigkeit
- Streichung des Entschließungsermessens beim Verzögerungsgeld
- Einführung eines Verlagerungsgelds

Ergänzend hat das BMF einen ersten Diskussionsentwurf für eine Kassenpflicht-Ausnahmeverordnung vorgelegt. Das Verfahren zum Erlass der Verordnung soll zeitnah nach Verkündung des Gesetzes zur Einführung einer Kassenpflicht eingeleitet werden.

Gesetz zur Einführung einer Frühstartrente [NEU] Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf

Stand + Fundstelle

12.08.2026	Gesetzentwurf der BReg	Homepage des BMF
22.07.2026	BMF-Referentenentwurf	Homepage des BMF

Wesentliche Inhalte

Mit der Einführung einer Frühstartrente soll Alterssicherung bereits im Kindesalter mit staatlichen Einzahlungen beginnen. Ziel ist eine bereits ab Vollendung des sechsten Lebensjahres einsetzende kapitalgedeckte Altersvorsorge, die kontinuierlich fortgeführt wird. Durch den frühen Start können mit geringen regelmäßigen Beiträgen Vermögenswerte aufgebaut werden. Die angestrebte Lösung soll den langfristigen Vermögensaufbau zur privaten Altersvorsorge für alle Kinder nutzbar machen – unabhängig von der Initiative, den finanziellen Möglichkeiten oder der Finanzkompetenz der Eltern.

Jahressteuergesetz 2026

[NEU] Bundeskabinett beschließt Regierungsentwurf

Stand + Fundstelle

12.08.2026	Gesetzentwurf der BReg	<u>PM des BMF</u>
19.05.2026	BMF-Referentenentwurf	<u>Homepage des BMF</u>

Literatur

[DStV nimmt Stellung zum Jahressteuergesetz 2026](#)
(DStV-Information vom 26.06.2026)

[DStV-Stellungnahme S 06/26 – Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 \(JStG 2026\)](#)
(DStV-Stellungnahme vom 15.06.2026)

Wesentliche Inhalte

Das Gesetz enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben.

Inhaltlich hervorzuheben sind u.a. folgende Regelungen:

- Verfahrenserleichterung für Quellensteuerentlastung von der Steuer nach § 50a EStG (Lizenzen) (§ 50c EStG)
- Anhebung Anmeldeschwelle i.R.d. Forschungszulagengesetzes
- Anpassung Zinssatz für Vollverzinsung nach § 233a AO
- KI-Nutzung durch Steuerbehörden (§ 29c AO)
- Ungekürzte Gewährung der Freibeträge für Kinder und des sog. „Ausbildungsfreibetrags“ für Kinder mit Wohnsitz in EU/EWR (§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG und § 33a Abs. 2 Satz 2 EStG)
- Kindergeldanspruch von Staatsangehörigen der EU- und EWR-Staaten + Schweizerischen Eidgenossenschaft (§ 62 Abs. 1a EStG)
- Neuregelung der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft (§ 2 UStG)

Gesetz zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes Gesetzentwurf passiert Deutschen Bundestag

Stand + Fundstelle

25.09.2026	vsr. 2. Durchg. BR	
09.07.2026	2./3. Beratung BT	Homepage des BT
08.07.2026	Beschlussempfehlg BT-Finanzaussch.	BT-Drs. 21/6979
22.06.2026	Öffentl. Anhörung BT-Finanzaussch.	Homepage des BT
22.05.2026	1. Beratung BT	Homepage des BT
11.05.2026	Gesetzentwurf der BReg	BT-Drs. 21/5874
08.05.2026	1. Durchgang BR	BR-Drs. 175/26 (B)
27.03.2026	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 175/26

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetz wird es der Familienkasse ermöglicht, nach der Geburt eines Kindes für Zwecke des steuerrechtlichen Kindergeldes auf einen Antrag zu verzichten.

Zur effektiven Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgen auch Ausweitungen von Datenübermittlungen an die Familienkasse. Damit soll den Familien erspart werden, amtlich bekannte Informationen wiederholen zu müssen („Once-Only Prinzip“). Zudem sollen ungerechtfertigte Kindergeldzahlungen verhindert und der Prozess der Gewährung von Kindergeld weiter entbürokratisiert werden.

Neuntes Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht Verkündet

Stand + Fundstelle

02.07.2026	Verkündung	BGBl. I 2026, Nr. 197
12.06.2026	2. Durchgang BR	BR-Drs. 366/26 (B)
11.06.2026	2./3. Beratung BT	
10.06.2026	Beschlussempfl. BT-Finanzaussch.	BT-Drs. 21/6392
21.05.2026	1. Beratung BT	Homepage des BT
19.05.2026	Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD	BT-Drs. 21/6002

Wesentliche Inhalte

Der Entwurf übernimmt die Regelungen des vom Deutschen Bundestag verabschiedeten 9. Steuerberatungsänderungsgesetzes – diesmal ohne die sog. Entlastungsprämie (siehe nächste Folie).

Hintergrund: Das 9. Steuerberateränderungsgesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 24.04.2026 beschlossen ([BT-Drs. 21/4550](#)). Jedoch stimmte der Bundesrat am 08.05.2026 dem Gesetz nicht zu ([BR-Drs. 223/26 \(B\)](#)).

9. Steuerberatungsänderungsgesetz Bundesrat verweigert Zustimmung

Stand + Fundstelle

08.05.2026	2. Durchgang BR	BR-Drs. 223/26 (B)
24.04.2026	2./3. Beratung BT	Homepage des BT
22.04.2026	Beschlussempflg. BT-Finanzaussch.	BT-Drs. 21/5529
19.03.2026	1. Beratung BT	
13.03.2026	Öffentl. Anhörung BT-Finanzaussch.	Homepage des BT
06.03.2026	1. Durchgang BR	BR-Drs. 40/26 (B)
23.01.2026	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 40/26

Literatur

[DStV-Präsident erfolgreich i. Parlament: Finanzausschuss setzt klares Zeichen zur Unabhängigkeit der Steuerberatung](#) (DStV-Information vom 23.04.2026)

[Wichtiger Austausch zur Unabhängigkeit der Steuerberatung](#) (DStV-Information vom 09.03.2026)

Wesentliche Inhalte

Im Steuerberatungsgesetz besteht laut Bundesregierung insbesondere bei der Befugnis zur entgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen Modernisierungsbedarf. Darüber hinaus sei die Befugnis zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen reformbedürftig. Weiterhin sieht der Entwurf die Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer auf 280 % vor.

Im Grunderwerbsteuergesetz wird der Besteuerungsvorrang der für Anteilsübergänge geltenden Ergänzungstatbestände umgekehrt (Lösung der Signing-/Closing-Problematik).

Der BT-Finanzausschuss empfiehlt zudem u.a.:

- Wiederherstellung bisherige Regelung in § 6 Nr. 2 StBerG
- Klarstellung zum Fremdbesitzverbot in § 55a StBerG
- Änderungen zu Angaben im Anerkennungsverfahren und Anzeigepflichten in § 76e StBerG
- Steuerfreie Entlastungsprämie von bis zu 1 000 €
- Weitergeltung der Steuervergünstigungen für PersG in der Grunderwerbsteuer
- Verlängerung der Anzeigefrist in der Grunderwerbsteuer
- Anwendungsregelung in der Grunderwerbsteuer
- Inkrafttreten der Änderung des § 34 Abs. 2 StBerG erst zum 1.1.2027



DEUTSCHER
STEUERBERATER
VERBAND

www.dstv.de